



Bescheid für 2021

über

**Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer**

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Herrn Fabio Valeriano Lanfranco De Masi

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden	35.360,00	1.868,40	3.057,39
A b r e c h n u n g (Stichtag 10.05.2023)			
bereits getilgt	35.748,00	1.868,00	3.056,00
mithin sind zu wenig entrichtet		0,40	1,39
mithin sind zu viel entrichtet	388,00		
Ausgleich durch Verrechnung: Anrechnung von Guthaben		0,40	1,39
Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)	1,79		
Guthaben	386,21	0,00	0,00

**) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge			
Kirchenst.rk	2021	1,39	
Solid.Zu.ESt	2021	0,40	

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	173	
Einkünfte	173	173

00879

110105

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 17.05.2023

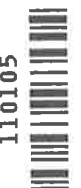
Sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	120.303		
Einkünfte	120.303		120.303
Summe der Einkünfte			120.476
Gesamtbetrag der Einkünfte			120.476
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	4.402		
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.766		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	6.168		6.168
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2021 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	1.650		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	3.192	4.842	
gezahlte Kirchensteuer	4.842	0	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.842	4.842
		Einkommen	109.466
ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] geborene Kind			4.194
		zu versteuerndes Einkommen	105.272

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	54
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	54
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	105.272	35.077
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen		281
verbleiben		33.971
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0	0
dazu Kindergeld für das am [REDACTED] ind		1.389
festzusetzende Einkommensteuer		35.360



Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.194 €	105.272
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.971,00
Bemessungsgrundlage	33.971,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.868,40

Berechnung der Kirchensteuer

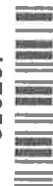
	€
zu versteuerndes Einkommen	105.272
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.971,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 33.971,00	3.057,39

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Laut Aktenlage wurde keine Kirchensteuer gezahlt.

00880

010207



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 17.05.2023

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen in Höhe von 15.963 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 14.313 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug - § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 25.04.2023 um 10:06:55 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).


Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

010207



R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist wegen der evangelischen Kirchensteuer beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, wegen der katholischen Kirchensteuer bei der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, wegen der alt-katholischen Kirchensteuer bei der Alt-katholischen Gemeinde Berlin, Detmolder Str. 4, 10715 Berlin, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

